

ABWENDUNGSVEREINBARUNG

zwischen

der Energiewerke Isernhagen GmbH, Bothfelder Str. 29, 30916 Isernhagen

– im Folgenden „EWI“ genannt –

und _____

– im Folgenden „Kunde“ genannt –

– EWI und Kunde im Folgenden gemeinsam „Vertragsparteien“ genannt –

Vorbemerkungen

Zwischen den Vertragsparteien bestehen Verträge zur Belieferung mit Strom und/oder Erdgas,

Kundennummer: _____. Der Kunde ist mit Zahlungen aus diesen Verträgen im Rückstand, weshalb bereits die Unterbrechung der Strom-/Erdgasversorgung angedroht wurde. Zur Abwendung der Unterbrechung der Versorgung schließen die Vertragsparteien folgende Vereinbarung:

1. Ratenzahlung

- 1.1 Der Kunde befindet sich mit Zahlungen aus dem Vertrag gemäß den Vorbemerkungen in Höhe von insgesamt _____ EUR (nachfolgend „Gesamtforderung“) im Rückstand. Eine aktuelle Forderungsaufstellung ist als **Anlage 1** dieser Vereinbarung beigefügt. Auf den genannten Betrag werden keine Zinsen erhoben, solange der Kunde sich mit den Zahlungen nach Ziff. 1.2 nicht im Verzug befindet.

Für diese Ratenvereinbarung wird eine Pauschale berechnet.

Diese Pauschale beträgt einmalig 22,05 Euro und ist in der ersten Rate enthalten.

- 1.2 Der Kunde erkennt den Betrag gemäß Ziff. 1.1 dieser Vereinbarung an, verzichtet auf Einwendungen und Einreden jeder Art und verpflichtet sich, die Gesamtforderung der EWI wie folgt abzahlen:

	Fälligkeit	Betrag
1. Rate		
2. Rate		
3. Rate		
4. Rate		
5. Rate		
6. Rate		
7. Rate		
8. Rate		
9. Rate		
10. Rate		
11. Rate		
12. Rate (Abschlussrate)		

Der Kunde ist berechtigt, zusätzliche Zahlungen zu erbringen.

- 1.3 Zahlungen werden gemäß §§ 497 Abs. 3, 366 Abs. 2, 367 BGB verrechnet. Das bedeutet, dass eingehende Zahlungen zunächst mit den entstandenen Kosten und anschließend mit der Hauptforderung verrechnet werden. Die Verrechnung erfolgt immer zuerst auf die ältesten Forderungsbeträge. Zahlungen auf Raten werden stets auf die Rate angerechnet, die am längsten fällig ist.

- 1.4 Zahlungen sind auf das folgende Konto der Energiewerke Isernhagen zu leisten:

Sparkasse Hannover

IBAN: DE27 2505 0180 1042 4572 57

SWIFT-BIC: SPKHDE2H

Als Verwendungszweck geben Sie bitte Ihre Kundennummer an.

Für den rechtzeitigen Zahlungseingang ist die Wertstellung auf dem Konto der EWI maßgeblich.

- 1.5 Für die vereinbarten Raten erhält der Kunde keine gesonderten Zahlungsaufforderungen.

- 1.6 Laufende Abschlagsforderungen aus dem Liefervertrag und Vorauszahlungen nach Ziff. 2 dieser Vereinbarung werden von der Ratenzahlungsvereinbarung nicht berührt und sind bei Fälligkeit zu begleichen.

- 1.7 Dem Kunden obliegt gemäß der Stromgrundversorgungsverordnung (§ 19 Abs. 5 GVV) das Recht, eine Aussetzung der Ratenzahlung für längstens drei Monate verlangen zu können. Voraussetzung ist, dass der Kunde den Energieversorger vor dem Beginn des jeweiligen Monats, in dem er die Zahlung aussetzen möchte, in Textform darüber informiert und dass er seinen anderen laufenden Zahlungsverpflichtungen, insbesondere zur Abschlagszahlung aus dem Energieversorgungsvertrag, weiterhin nachkommt.

2. Weiterversorgung auf Vorauszahlungsbasis

- 2.1 Aufgrund der eingetretenen Verzugsituation und Ihres Wunsches nach Abschluss dieser Abwendungsvereinbarung sind wir allerdings für die Zukunft nicht mehr bereit, Ihnen gegenüber weiter in Vorleistung zu treten. Der Kunde hat daher gemäß der Stromgrundversorgungsverordnung (§ 14 StromGVV) Vorauszahlung zu leisten. **Grund für die Weiterversorgung auf Vorauszahlungsbasis ist, dass durch den bestehenden Zahlungsrückstand mit der in Ziff. 1 dieser Vereinbarung genannten Gesamtforderung Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.**
- 2.2 Der Kunde hat die Vorauszahlung in Teilbeträgen in Höhe der aktuellen Abschlagszahlung im Voraus vor Beginn eines Abschlagszeitraums zu leisten. Der erste Teilbetrag wird zum _____ zur Zahlung fällig. Die weiteren Teilbeträge werden jeweils zum **01.** eines Monats zur Zahlung fällig, d. h. zum _____, _____ etc.
- 2.3 Die Vorauszahlung wird mit der nächsten Jahresrechnung verrechnet.
- 2.4 Die EWI ist unter Beachtung des § 14 Abs. 2 StromGVV berechtigt, die Höhe der Vorauszahlung für den jeweils nächsten Abrechnungszeitraum anzupassen. Die Anpassung der Vorauszahlung und die neue Höhe der Teilbeträge teilt die EWI dem Kunden schriftlich mit.
- 2.5 Die Verpflichtung des Kunden zur Leistung von Vorauszahlungen entfällt, wenn der Kunde die in Ziff. 1 dieser Vereinbarung genannte Gesamtforderung einschließlich etwaiger Verzugszinsen vollständig an die EWI gezahlt hat.

3. Verzug

- 3.1 Solange die in Ziffer 1.2 aufgeführten Zahlungen sowie die monatlichen Vorauszahlungen nach Ziff. 2.2 rechtzeitig eingehen, verpflichtet sich die EWI, keine weiteren Inkassomaßnahmen einzuleiten. Die EWI wird insbesondere keine Liefersperre an der in den Vorbemerkungen genannten Verbrauchsstelle auf die gestundete Forderung stützen.
- 3.2 Gerät der Kunde mit einer Rate nach Ziff. 1.2 oder mit einer Vorauszahlung nach Ziff. 2.2 ganz oder teilweise länger als drei Werktage in Rückstand, wird der dann noch ausstehende Restbetrag zur sofortigen Zahlung fällig. Zugleich endet die Abwendungsvereinbarung zu diesem Zeitpunkt. Die EWI ist dann berechtigt, die Unterbrechung der Energieversorgung in der Verbrauchsstelle des Kunden zu veranlassen und ihre Forderungen weiter gegen den Kunden durchzusetzen. Die Beauftragung des Netzbetreibers mit der Durchführung der Versorgungsunterbrechung wird die EWI dem Kunden ohne erneute Sperrandrohung spätestens acht Werktage im Voraus ankündigen. § 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 StromGVV bleiben unberührt.
- 3.3 Des Weiteren wird der ausstehende Restbetrag – mit Ausnahme der Zinsen – ab der sofortigen Fälligkeit nach § 288 Abs. 1 BGB in gesetzlicher Höhe (derzeit in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem gesetzlichen Basiszinssatz nach § 247 BGB) verzinst. Der Kunde hat das Recht, einen niedrigeren Schaden nachzuweisen. § 497 Abs. 2 und Abs. 3 BGB bleiben unberührt.

4. Inkrafttreten, Beendigung

- 4.1 Ein unterzeichnetes Exemplar dieser Vereinbarung ist an die EWI zu senden. Diese Vereinbarung tritt mit dem Erhalt des von der EWI erstellten Ratenvertrags in Kraft. Dieser Ratenvertrag wird, sofern nicht anders gewünscht, postalisch an Sie versandt.
- 4.2 Mit Erstellung der Jahresrechnung für die genannte Kundennummer endet die Vereinbarung automatisch. Es ist für den in der Rechnung genannten Betrag eine neue Vereinbarung möglich. Bitte wenden Sie sich vor Fälligkeit der Rechnung an unseren Kundenservice.

5. Schlussbestimmungen

- 5.1 Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung treten frühere Abwendungsvereinbarungen zwischen dem Kunden und der EWI betreffend die in Ziff. 1.1 genannten Forderungen – mit Wirkung für die Zukunft – außer Kraft.
- 5.2 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung oder ihrer Anlagen bedürfen der Schriftform.
- 5.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt das nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung unverzüglich eine gültige Bestimmung zu vereinbaren, die dem mit dieser Vereinbarung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt. Bis dahin soll eine angemessene Regelung gelten, die den Vorstellungen der Vertragsparteien sowie dem Sinn und Zweck der Vereinbarung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Falle einer Lücke.

6. Befristung des Angebots zum Abschluss der Abwendungsvereinbarung

Die EWI ist an das Angebot zum Abschluss dieser Abwendungsvereinbarung bis zum Zeitpunkt der Vollziehung der Anschlusssperrung gebunden.

7. WIDERRUFSRECHT

Sie haben das Recht, binnen 28 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 28 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, die Energiewerke Isernhagen GmbH, Bothfelder Str. 29, 30916 Isernhagen, per Fax: 0511 61654-74, per E-Mail: kontakt@ewi-isernhagen.de oder brieflich mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, per Telefax oder per E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Widerrufsfolgen

Nach Zugang des Widerrufs bei der EWI wird der gestundete Betrag, soweit er noch nicht vom Kunden beglichen worden ist, sofort zur Zahlung fällig. Der Kunde hat diesen Betrag unverzüglich zu bewirken. Zinsen werden nicht erhoben.

Isernhagen, den _____

Isernhagen, den _____

Kunde

Dr. Marcel Haak, Dr. Sascha Grünewald
Energiewerke Isernhagen GmbH